



Marktgemeinde Zell am Ziller

Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: bauamt@zell-am-ziller.tirol.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner 43. Sitzung vom 22. Mai 2002 auf Grund des § 15 Absatz 3 Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 in der gültigen Fassung (FAG) und des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes in der gültigen Fassung, LBGl.Nr. 76/1998, nachstehende Abfallgebührenverordnung erlassen.

Zeller Abfallgebührenordnung 2002 (ZAGO 2002)

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren:

Die Marktgemeinde Zell am Ziller hebt zur Deckung des Aufwandes der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Gebühren in Form einer Grundgebühr sowie einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Grundgebühr (Müllgrundgebühr):

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für
 - a) Errichtung, Instandhaltung und Betrieb des Altstoffsammellagers,
 - b) Wertstoffentsorgung, Problemstoffentsorgung und Sperrmüllentsorgung,
 - c) Beitragsleistungen an Abfallverbände,
 - d) Abfallberatung,
 - e) Verwaltungskosten.
- (2) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück. Die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück ergibt sich aus der Umrechnung der
 - a) Anzahl der gemeldeten Personen,
 - b) Anzahl an Gästenächtigungen,
 - c) Anzahl an Sitzplätzen bei Gastronomiebetrieben, die Größe der Betriebsflächen bei allen anderen Betrieben.

- (4) Der Tarif für die Grundgebühr wird mit Wirksamkeit 01. Jänner 2002 mit jährlich € 12,40 pro Person und Einwohnergleichwert festgesetzt. Der Tarif versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10%.
- (5) Der Tarif nach § 2 (4) ist durch Beschluß des Gemeinderates festzusetzen.
- (6) Die Einwohnergleichwerte nach der Anzahl der gemeldeten Personen pro Grundstück nach § 2 (3) lit a) wird in der Weise ermittelt, als im Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller zum Stichtag 01. Juli eines jeden Jahres Personen mit Hauptwohnsitz und Zweitwohnsitz pro Grundstück gemeldet sind. Dabei spielt das Alter einer Person keine Rolle. Ist eine Person zum jeweiligen Stichtag nur vorübergehend abgemeldet, so ist die Marktgemeinde berechtigt und verpflichtet, die Person dennoch mitzuzählen, sofern diese Person mehr als 6 Monate im jeweiligen Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Marktgemeinde Zell am Ziller unterhält.
- (7) Die Einwohnergleichwerte nach den Nächtigungen gemäß § 2 (3) lit b) werden in der Weise ermittelt, als im Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller für das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr Gesamtnächtigungen pro Grundstück vorliegen. Die Gesamtnächtigungen dividiert durch 365 Tage ergeben die Einwohnergleichwerte. Die Einwohnergleichwerte sind auf zwei Dezimalstellen aufzurunden.
- (8) Die Einwohnergleichwerte nach den Sitzplätzen gemäß § 2 (3) lit c) in Gastronomiebetrieben pro Grundstück werden in der Weise ermittelt, als die Gesamtanzahl der Sitzplätze abzüglich der Sitzplätze für einen allfälligen Pensionsbetrieb (Sitzplätze, die vorwiegend für Halb- und Vollpensionsgäste zur Verfügung stehen) für die Berechnung herangezogen werden. Je fünf Sitzplätze entsprechen einem Einwohnergleichwert.
- (9) Die Summe der Einwohnergleichwerte aus Betrieben (wobei Ämter und Institutionen den Betrieben gleich zusetzen sind) pro Grundstück wird in der Weise ermittelt, als die Gesamtbetriebsflächen ohne Lagerräume, Abstellräume, Parkplätze, Garagen, WC`s, Fremdenzimmer und gastronomisch genutzte Räume im Sinne des Punktes (8) für die Berechnung herangezogen werden. Je angefangene 40m² Betriebsfläche entsprechen einem Einwohnergleichwert. Die Obergrenze der zu verrechnenden Einwohnergleichwerte wird mit 10 EGW festgesetzt (400m²).
- (10) Die Summe der Einwohnergleichwerte für Zweitwohnsitze auf Campingplätzen wird für das 1. Halbjahr mit Stichtag 01. Februar bzw. für das 2. Halbjahr mit Stichtag 01. August eines jeden Jahres jeweils separat ermittelt. Die Gebühren werden für das 1. bzw. 2. Halbjahr gesondert vorgeschrieben. Als Bemessungsgrundlage gelten die pro Stellplatz zum jeweiligen Stichtag beim Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Einwohnergleichwert festgelegt. Bemessungsgrundlage für die halbjährliche Vorschreibung ist die Hälfte des Tarifes für einen Einwohnergleichwert.
- (11) Berechnung der Einwohnergleichwerte für Schulen, Kindergarten und ähnliche Objekte:
Die Summe der Einwohnergleichwerte wird in der Weise ermittelt als die Anzahl der Stammklassen in den Schulen bzw. die Anzahl der Gruppenräume in den Kindergärten zur Berechnung herangezogen werden. Pro Stammklasse bzw. pro Gruppenraum werden jeweils 5 Einwohnergleichwerte festgesetzt.

- (12) Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für Betriebe, die in einem Kalenderjahr eine kürzere Zeit als 6 Monate bewirtschaftet werden, werden die ermittelten Einwohnergleichwerte durch 2 dividiert. Der so ermittelte Wert wird mit dem Tarif des Einwohnergleichwertes multipliziert.

§ 3

Weitere Gebühr (Müllabfuhrgebühr):

- (1) Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Abfallentsorgung in der Marktgemeinde Zell am Ziller und zur Vermeidung von Abfall eine Weitere Gebühr (Müllabfuhrgebühr) auf Basis der tatsächlich abgeführten Abfallmenge.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
- (3) Die Weitere Gebühr beinhaltet die Deckung der Aufwendungen für die Entsorgung des Restmülls und des Biomülls.
- (4) a) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Restmüll ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge pro Grundstück. Die Müllmenge wird als tatsächlich abgeführter Abfall in Kilogramm pro Periode ermittelt. Der tatsächlich abgeführte Abfall in Kilogramm pro entleertem Behältnis ist durch automationsunterstützte Aufzeichnungen der Marktgemeinde nachzuweisen. Eine Abrechnungsperiode umfaßt 3 Monate. Die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) ist durch Bescheid im nachhinein vorzuschreiben. Der tatsächlich abgeführte Abfall in Kilogramm pro Abrechnungsperiode multipliziert mit dem Tarif nach § 4 (1) lit a) ergibt die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr).
b) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Bioabfall ist die tatsächliche abgeführte Bioabfallmenge pro Grundstück. Die Anzahl der abgeführten Biosäcke pro Abrechnungsperiode multipliziert mit dem Tarif nach § 4 (1) lit b) ergibt die Weitere Gebühr für Biomüll.
Die tatsächlich abgeführte Bioabfallmenge wird in Litern gemessen. Bei Messung nach Kilogramm ist die Bioabfallmenge unter Einbeziehung des spezifischen Gewichtes auf Liter umzurechnen (oder ähnliche Bestimmung).
c) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 2,5 Liter Bioabfall pro Einwohnergleichwert und Woche vorgeschrieben.
d) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 0,5 Kilogramm Restmüll pro Einwohnergleichwert und Woche vorgeschrieben.

§ 4

Tarife für Weitere Gebühr:

- (1) a) Die Tarife für die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) beträgt ab Wirksamkeit 01.10.2002: € 0,2837 pro Kilogramm.
b) Der Tarif für die Weitere Gebühr für Biomüll beträgt ab Wirksamkeit 01.01.2002: € 61,80 pro 1000 Liter.
- (2) Weitere Gebühr sonstige Tarife ab Wirksamkeit 01.01.2002:
 - a) Kühlschränke mit FCKW € 36,40 pro Stück;
 - b) Reifen: PKW-Reifen € 1,50 und mit Felge € 3,00 pro Stück;
 - c) Elektronikschrott: z. B. Computer, Fernseher, Elektronikkleinteile, usw. pro Kilogramm € 0,90;

- d) Heizgeräte in Form von Ölradiatoren € 20,40 pro Stück;
- (3) Die Tarife nach § 4 sind durch Beschluß des Gemeinderates festzusetzen.
Sämtliche Tarife verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer,
derzeit 10 %.

§ 5

Gebührenschildner, Haftung, Pfandrecht:

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Jede Änderung nach § 5 (1) bis (3) ist innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung der Marktgemeinde Zell am Ziller anzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Die gegenständliche Satzung wurde seitens der Abteilung Ib des Amtes der Tiroler Landesregierung einer Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO 2001 (Zahl Ib-6508/11 vom 14.06.2002) unterzogen.